

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den

Präsidenten des Landtags

Nordrhein-Westfalen

Herrn André Kuper MdL

Platz des Landtags 1

40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/3184

A03

4. November 2024

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

Dr. Edgar Voß

Telefon 0211 837-

Telefax 0211 837-

edgar.voss@mkjfgfi.nrw.de

**Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen am
07. November 2024**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Ausschusssitzung bin ich um einen schriftlichen Bericht zum
Thema „Frauen in Führungspositionen – Wie ist die Lage in NRW?“ gebeten wor-
den.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende Ihnen den bei-
gefügten Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Ausschussmitglie-
der.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

Aktueller Sachstand: Frauen in Führungspositionen in Nordrhein-Westfalen

Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen am 07.11.2024

Das Gesetz für eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Führungspositionen (FüPoG I und FüPoG II) ist ein Bundesgesetz mit allen entsprechenden zentral angelegten Strukturen und Zuständigkeiten auf der Bundesebene, zu der auch jährliche umfassende Berichte der Bundesregierung zum FüPoG gehören. Das FüPoG I schreibt für börsennotierte und zugleich paritätisch mitbestimmte Unternehmen eine Geschlechterquote von 30 Prozent für Aufsichtsräte vor. Mit dem FüPoG II wurde außerdem ein Mindestbeteiligungsgebot für Vorstände der genannten Unternehmen eingeführt. Außerdem sind laut Gesetz börsennotierte oder paritätisch mitbestimmte Unternehmen in der Pflicht, Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat, Vorstand und der 1. und 2. Managementebene unterhalb des Vorstands festzulegen. Hinsichtlich der Zielgrößen sieht das FüPoG II mit der Einführung einer Begründungspflicht für die Zielgröße „Null“ eine Verschärfung vor.

Untergesetzliche Maßnahmen der Landesregierung zur Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen in der Privatwirtschaft, wie die Mentoring-Programme für weibliche Nachwuchsführungskräfte bei den Kompetenzzentren Frau und Beruf, wurden entwickelt, fokussieren sich wegen des besonderen Unterstützungsbedarfs aber gezielt auf kleine und mittlere Unternehmen.

Vor diesem Gesamthintergrund erhebt die Landesregierung keine gesonderten Zahlen zum FüPoG, zumal diese auch nur eine begrenzte Aussagekraft hätten. Denn dass der Registersitz eines Unternehmens in Nordrhein-Westfalen liegt, impliziert nicht, dass die Mehrheit der Belegschaft auch im Bundesland arbeitet. Dementsprechend wären Aussagen zum Anteil von Frauen in Führungspositionen in der Privatwirtschaft Nordrhein-Westfalens auf dieser Grundlage für die Landesregierung nur eingeschränkt möglich.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass über den Bund eine umfassende jährliche Auswertung zur Umsetzung der Vorgaben der FüPoG-Gesetzgebung erfolgt, nach Auskunft des Bundesfamilienministeriums aber nicht differenziert nach einzelnen Bundesländern. Die Daten der aktuellen jährlichen Auswertung sind als Excel-Tabelle abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-und-arbeitswelt/frauen-in-fuehrungspositionen/privatwirtschaft>.

Für die Weiterentwicklung des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG), das nur auf die in § 2 LGG festgelegten öffentlichen Unternehmen in NRW Anwendung findet, berücksichtigt die Landesregierung folgende Aspekte: Das Landesgleichstellungsgesetz kennt keine Pflicht zur Setzung von Zielvorgaben für die Besetzung von Vorständen und Aufsichtsräten.

Die Aufsichtsräte von öffentlichen Unternehmen, für die das LGG gilt, sollen aber bereits jetzt nach § 12 Absatz 7 paritätisch besetzt werden. Hier besteht also über eine Zielvorgabe hinaus eine gesetzliche Verpflichtung zur paritätischen Besetzung.

Zur Behebung von Unterrepräsentanz von Frauen unter den Beschäftigten der öffentlichen Unternehmen sind Frauen nach § 7 LGG bei Einstellungen, Beförderungen und Übertragung höherwertiger Tätigkeiten bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt zu berücksichtigen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Für die Besetzung von Vorständen gilt diese Regelung aufgrund der Organeigenschaft nicht. Im Rahmen der Weiterentwicklung des LGG wird geprüft, wie eine paritätische Besetzung der Vorstände der öffentlichen Unternehmen gesetzlich unterstützt werden kann.

Mittels der vom Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration geförderten und durch FidAR e.V. erstellten Studie „Public Women-on-Board-Index NRW 2023/2024“ wurde die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in den Aufsichtsgremien und im Top-Management von 106 nordrhein-westfälischen öffentlichen Unternehmen erfasst und analysiert (<https://wob-index.de/nrw/>). Es ist geplant, die Ergebnisse der Studie in der Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen am 21. November 2024 vorzustellen. Am 29. November 2024 wird die Studie im Rahmen der Veranstaltung „Alles top? Frauen in den Führungsetagen öffentlicher Unternehmen – Public Women-on-Board-Index NRW 2023/2024“, zu der auch die Ausschussmitglieder eingeladen sind, der Fachöffentlichkeit präsentiert.